# Benutzerordnung

Der/Die unterfertigte				als geset	zliche/	/r Ve	rtreter/ir	n des
antragsstellenden Vereines					erklä	ärt	in eig	jener
Verantwortung, die Vorschriften für die Benutz	ıng <b>der</b>	Turnhallen	und	Sportanlag	jen	laut	Dekret	des
Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, in gelt	ender Fas	sung, beachte	n wird.					
Name der/des Verantwortlichen:								_
Tel. Nr.:								
E-Mail Adresse:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		·				_
Anlage:								_
Zeitraum:								_
Stundenplan:								

## Er/sie verpflichtet sich,

- 1. den Eigentümer von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen zu entheben, welche während der Zeit der Benutzung entstehen sollten;
- 2. für allfällige Schäden, welche nicht von einer gewöhnlichen Abnützung herrühren oder aufgrund einer nicht vereinbarten Nutzung entstehen, aufzukommen;
- 3. der Schulverwaltung alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen umgehend mitzuteilen (sofort telefonisch oder mit E-Mail).
- 4. die bestehende interne Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot, Vermeidung von Lärm u.a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten;
- 5. den für die gegenständliche Benutzung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung der angegebenen Modalitäten zu entrichten;
- 6. die Direktion umgehend zu benachrichtigen, sollten die von den Sport- oder Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann; erfolgt diese Meldung nicht, werden Regressforderungen gestellt und bei mehrmaligem Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Direktion die Genehmigung zurückziehen;
- 7. die reservierten Turnuszeiten genau einzuhalten und zu beachten, dass die Turnhalle/Sportanlage erst ab der reservierten Uhrzeit betreten werden kann und innerhalb der reservierten Uhrzeit wieder verlassen werden muss;
- 8. in keinem Fall die Nutzung der Räumlichkeiten, auch nicht teilweise, an Dritte zu vergeben;
- 9. keine Aktivitäten und/oder Veranstaltungen durchzuführen, welche nicht im Ansuchen für die Turnhalle/Sportanlage angegeben worden sind;
- 10. dafür zu sorgen, dass alle Sportler, die die Turnhalle benutzen, ordnungsgemäß bei ihren jeweiligen Vereinen, Organisationen oder Vereinigungen registriert und versichert sind;
- 11. dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Turnhalle/Sportanlage die Anwesenheit von mindestens einem <u>erwachsenen</u> Betreuer von Seiten des Sport-, Freizeitvereins, usw. gegeben ist;
- 12. sollten ihm/ihr die Schlüssel für die Turnhalle übergeben werden, sind diese am Ende der Konzession zurückzugeben. In keinem Fall ist die Vervielfältigung der übergebenen Schlüssel zugelassen;
- 13. dafür zu sorgen, dass alle beteiligten Personen die Turnhalle nach Ende der Veranstaltung innerhalb von 1 Stunde verlassen;
- 14. Die Turnhalle darf nur in Anwesenheit des Trainers/der Trainerin benützt werden;

#### Sicherheitsbestimmungen

- 1. Die geltenden Sicherheits-, Brandschutz, Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten;
- 2. Es liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Sport-, Freizeitvereins, usw. eine oder mehrere Personen, welche während der Benutzung der Turnhalle anwesend ist/sind zu nominieren, um die Einhaltung der

- Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (Brandschutz, Erste Hilfe, Evakuierung, usw.) zu überwachen, bzw. bei einem Notfall alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- 3. Vor Übergabe der Turnhalle wird ein Kontrollgang mit Vertretern der Schulverwaltung durchgeführt, wobei das Augenmerk besonders den Brandschutzmaßnahmen, den Fluchtwegen und dem Räumungsplan gilt;
- 4. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung/Veranstaltungen, müssen die von der Schulverwaltung zur Verfügung gestellten Sicherheitsunterlagen (Fluchtpläne, Sammelstellenplan, Räumungsordnung und Sicherheitsbericht) für alle interessierten Personen jederzeit zugänglich sein;
- 5. Die Verhaltensregeln für den Notfall allen Teilnehmern der Veranstaltung bzw. Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
- 6. Für das Turnhallengebäude gelten folgende Fassungsvermögen:
  - a. Tribüne: maximal 150 Personen
  - b. Spielfläche: 2 Sektoren zu je maximal 120 Personen, insgesamt also maximal 240 Personen;
- 7. Alle festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Sicherheitsausrüstung sind der Schuldirektion sofort zu melden;
- 8. Im gesamten Turnhallengebäude sind jegliche Art von Flüssigkeitsbehältern aus Glas verboten;

### • Weiters gilt:

- 1. In der Halle dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden;
- 2. Das Fußballspielen ist in der Halle, falls es die Struktur erlaubt, nur mit einem speziellen Hallenfußball erlaubt;
- 3. Es ist nicht erlaubt, in der Halle Harz (Pech) und Klebebänder zu verwenden
- 4. Beim Verlassen der Turnhalle/Sportanlage muss der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin dafür Sorge tragen, dass die Geräte wieder an ihren angestammten Platz gebracht werden;
- 5. Der Hausmeister/die Turnwarte bzw. der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin sind angehalten, Personen, die sich ohne Erlaubnis im Bereich der Turnhalle und der Sportanlagen aufhalten, aufzufordern, dieselben zu verlassen;
- 6. Turnuszeiten verschiedener Vereine dürfen nicht ausgetauscht werden; die Genehmigung gilt nur für den Verein, der angesucht hat;
- 7. Nach Überprüfung eines gemeldeten Schadens teilt die Direktion dem Verein die zu entrichtende Schadenssumme mit; diese ist innerhalb eines Monats, ausgenommen bei anders lautender Vereinbarung, auf das Konto der Schule einzuzahlen;
- 8. Was die anderen Verhaltensmaßregeln anbelangt, die nicht in den vorhergehenden Punkten dieser Benutzerordnung enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des Aufsichtspersonals halten;
- 9. Aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 3. Juli 2006, Nr. 6, gilt im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule ein absolutes Rauchverbot; bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes werden die vom Gesetz vorgesehenen Geldbußen verhängt;
- 10. Bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bzw. der Vorgaben gemäß Art. 6 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, wird nach erfolgter Reklamation (außer in schwerwiegenden Fällen) die Genehmigung zur Benützung der Turnhalle/Sportanlage mit sofortiger Wirkung entzogen.
- 11. In der gesamten Turnhalle, im Kraftraum und auf den externen Sportanlagen gilt ein absolutes Alkoholverbot, bei Nichteinhaltung des Alkoholverbotes wird die Genehmigung zur Benützung der Turnhalle bzw. Sportanlagen mit sofortiger Wirkung suspendiert.

12.	Ausgabeverbot von Getränken und Speisen in der Turnhalle und auf der Tribüne.
	, den20

Ort und Datum	
Der/Die gesetzliche Vertreter/in des Antragstellers	Für den Eigentümer die Schulführungskraft
Unterschrift	Unterschrift

# **Haftung des Nutzers (Verein)**

1.	Der Nutzer übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer,					
	an welchen somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfalle die					
	im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft.					
2.	Der Nutzer ernennt Herrn/Frau als Verantwortliche/n für die Benutzung der Turnhalle,					
	welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und die Aufsicht übernimmt sowie als					
	Ansprechperson der Schule fungiert. Auch wird eine Aufstellung der beweglichen Güter der Schule, welche für die					
	Veranstaltung benötigt werden, erstellt und unterzeichnet.					
3.	Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher,					
	Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.					
4. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durch						
	Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Nutzers in					
	den Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust, Untergang oder Beschädigung dieser					
	Gegenstände keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.					
5.	Hinsichtlich Öffnung, Aufsicht, Reinigung und Abschließen wird für die Tätigkeiten, für welche kein Personal der					
	Schule zur Verfügung gestellt werden kann, eine eigene Vereinbarung getroffen.					
	, den20					
	und Datum					
De	r/Die gesetzliche Vertreter/in					
des	s Antragstellers					
	-					
les	erlicher Unterschrift					